



Amtsblatt zaisenhäuser

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhäuser. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 16

Mittwoch, 17. April

Jahrgang 2019

Die schönste Zeit

Der Frühling ist die schönste Zeit!
Was kann wohl schöner sein?
Da grünt und blüht es weit und breit
im goldenen Sonnenschein.

Am Berghang schmilzt der letzte Schnee,
das Bächlein rauscht zu Tal.
Es grünt die Saat, es blinkt der See
im Frühlingssonnenstrahl.

Die Lerchen singen überall,
die Amsel schlägt im Wald!
Nun kommt die liebe Nachtigall
und auch der Kuckuck bald.

Nun jauchzet alles weit und breit,
da stimmen froh wir ein:
Der Frühling ist die schönste Zeit!
Was kann wohl schöner sein?

(Annette von Droste-Hülshoff)

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

an Ostern erwacht die Natur zu neuem Leben,
alles beginnt zu blühen und zu grünen.

Im Namen der Gemeindeverwaltung, des
Gemeinderates und ganz persönlich wünsche
ich Ihnen glückliche Feiertage sowie ein frohes
Fest mit bunten Frühlingsblumen im Kreise
Ihrer Liebsten.

Herzlichst

Ihre

Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin



©Doreens Briefpapierwelt

Ostereiersuche 20. April 2019 um 10 Uhr



Liebe Kinder,
es ist wieder soweit. Auch in diesem Jahr wird der Osterhase auf dem
alten Sportplatz in Zaisenhäuser seine bunten Eier verstecken. Hast du
Lust sie gemeinsam mit uns zu suchen?

Dann melde dich jetzt unter Familienzentrum@zaisenhäuser.de an,
denn wir müssen dem Osterhasen sagen, wie viele
Osternester er verstecken muss!

Wir treffen uns um 10 Uhr am Kögelhaus. Eure Eltern
sind hierzu auch herzlich eingeladen!
Bitte denkt auch daran, ein kleines Körbchen für die
Suche mitzubringen.

Euer FAZZ-Team



Bitte beachten!

Redaktionsschluss für amtliche Nachrichten, Kirchen und Vereine in der 18. Woche (29.04. – 05.05.2019) ist Montag, 29.04.2019, 9.00 Uhr
Anzeigenschluss in der 18. Woche (29.04. – 05.05.2019) ist Montag, 29.04.2019, 9.00 Uhr

Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Zaisenhausen

Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags sowie die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Zaisenhausen die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Gemeinde Zaisenhausen werden in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ort der Einsichtnahme:

Rathaus, Zimmer 4, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen gilt außerdem**

2.1 **Wahl des Gemeinderats**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen.

2.2 **Wahl des Kreistags**

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

2.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich), beim Bürgermeisteramt Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Zaisenhausen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Zaisenhausen, Rathaus, Zimmer 4, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen, Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des/der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 5. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. **Wahlschein**

5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann im Landkreis Karlsruhe durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

6. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

6.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Europawahl

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) bis zum 5. Mai 2019 versäumt hat,

Kommunalwahlen

bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3) bis zum 5. Mai 2019 versäumt hat.

- Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden bei der **Europawahl** die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat, bei den **Kommunalwahlen** die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat. Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen.
- 6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl bei der **Europawahl** erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist; bei den **Kommunalwahlen** erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Abs. 2 KomWG entstanden ist.
- 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl) / Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist.
- zu
- 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, beim **Bürgermeisteramt Zaisenhausen, Rathaus, Zimmer 4, 75059 Zaisenhausen**, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- zu
- 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.
- 7.1 **Briefwahl für die Europawahl**
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
– einen amtlichen Stimmzettel,
– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl bei der Europawahl“,
– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbrief-**

umschlag mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die Europawahl**“ und

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 **Briefwahl für die Kommunalwahlen**

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

– die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
– die dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,

– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen**.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zaisenhausen, den 18.04.2019

Bürgermeisteramt Zaisenhausen

Cathrin Wöhrle

Bürgermeisterin

Deutsche Rentenversicherung Bund

Sprechstunde

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, Dietmar Müller, hält am **Dienstag, den 23. April 2019, von 16.00 – 17.45 Uhr** im **Kögelhaus** Zaisenhausen eine Sprechstunde ab.

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenanträge auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Zur Beratung bringen Sie bitte alle Rentenversicherungsunterlagen sowie den Personalausweis mit. Eine Anmeldung zur Sprechstunde ist erforderlich unter Tel. 07258/91090. Auf Wunsch können auch private Termine vereinbart werden.

Herr Müller, Tel. privat 07258/1394

Neue Praktikantin in der Gemeinde Zaisenhausen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zaisenhausen,



ich heiße Elisabeth Scheuner, bin 30 Jahre alt und komme aus der Nachbargemeinde Sulzfeld. Momentan befinde ich mich in der Praxisphase des Studiengangs „Public Management“, den ich an der Hochschule für öffentlich Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg absolviere. Für meinen letzten Praxisabschnitt „Kommunalpolitik – Führung im öffentlichen Sektor“ bin ich

wieder zur Gemeindeverwaltung Zaisenhausen zurückgekehrt, in der ich bereits 2016 mein Einführungspraktikum verrichtet habe.

Ich freue mich sehr auf die nächsten Monate und bin gespannt auf die Aufgaben, die mich während meiner Zeit im Hauptamt erwarten.

Viele Grüße

Elisabeth Scheuner

BürgermeisterWandern – eine gelungene Veranstaltung

Am 7. April 2019 fand zum ersten Mal das BürgermeisterWandern anlässlich der neuen einheitlichen Wanderwegbeschilderung im Gebiet Kraichgau-Stromberg statt.

Das Ergebnis einer fast vierjährigen Planung und Umsetzung umfasst insgesamt etwa 190 Rundwanderwege auf einer Strecke von ca. 1.000 Kilometern, die durch sämtliche Gemeinden im Land der 1.000 Hügeln führen. Auch durch die Gemarkung Zaisenhausen verläuft eine ca. 10 Kilometer lange Strecke, die teilweise am 7. April von vielen Interessenten und Wandlustigen gemeinsam mit der Bürgermeisterin Frau Cathrin Wöhrle bewandert wurde.



Unter der kompetenten Anleitung von den Herren Gottfried Nerpel und Franz Stoffel vom Wanderverein Zaisenhausen wurde die Gruppe bei herrlichem Sonnenschein durch die schönen Felder und Wege geführt und dabei auf viele Besonderheiten aufmerksam gemacht.



Auch für das leibliche Wohl wurde dank der umfangreichen und hilfsbereiten Unterstützung durch den Wanderverein bestens gesorgt. In Zusammenarbeit mit dem Jugendrat von Zaisenhausen konnte zudem eine Kinderbetreuung angeboten werden, die selbstgebackenes Stockbrot und Bastelarbeiten umschloss.



Das BürgermeisterWandern in Zaisenhausen lässt sich somit als eine durchweg gelungene Veranstaltung deklarieren, die unter besten Wetterbedingungen wieder die schönste Seite des Kraichgaus zum Vorschein brachte.

Spatenstich zur Erweiterung des Gewerbegebiets Flurscheide III

Am vergangenen Donnerstag konnte Bürgermeisterin Cathrin Wöhrle bei strahlendem Sonnenschein Vertreter des Gemeinderates, die beteiligten Stadtplaner und die Baufirma, Anwohner sowie Vertreter der angrenzenden Firmen zum symbolischen Spatenstich zur „Flurscheide III“ begrüßen.



Bürgermeisterin Wöhrle ging in ihrer Ansprache auf den Planungsprozess ein. Sie führte aus, dass der Grundsatzbeschluss zur Erweiterung des Gewerbegebietes am 24. März 2015 im Gemeinderat gefasst worden ist, Überlegungen und sogar konkrete Planungen aber bereits schon um die Jahrtausendwende stattgefunden haben. Aufgrund der Wirtschaftskrise entschloss man sich jedoch damals gegen eine Erweiterung. Weiter führte Wöhrle aus, dass in den vergangenen zwei Jahrzehnten einige Vorschriften verschärft wurden, sodass das gesamte Verfahren neu aufgerollt werden musste. Hierzu holte sich die Gemeinde Unterstützung von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (kurz KE), die die Gemeinde als Erschließungsträger beauftragte.

Nachdem der Bebauungsplan aufgestellt und im August 2018 rechtskräftig wurde, begann die KE mit der Ausschreibung der Erschließungstätigkeiten, woraufhin die Firma Klaus Reimold GmbH aus Gemmingen den Auftrag als günstigster Anbieter zugesprochen bekam. Insgesamt werden fünf Hektar erschlossen, sodass das Gewerbegebiet mit der dritten Erweiterung auf 15 Hektar anwächst. Fünf Eigentümer haben sich bereits im Vorfeld dazu entschlossen Kostenübernahmevereinbarungen mit der KE zu schließen und sich ein Grundstück zuteilen zu lassen. Die restlichen sechs Grundstücke gehen nach der Erschließung an die Gemeinde. Die Bausumme wird auf ca. 2 Millionen Euro netto geschätzt.

Die Erschließungsarbeiten sollen bis ins Frühjahr 2020 andauern. Bürgermeisterin Wöhrle bedankte sich bei allen am Verfahren beteiligten Personen, vor allem aber Rebecca Frey von der KE, die das Projekt betreut, Karsten Schmidt von der BIOPLAN Ingenieurgesellschaft, Dr. Matthias Neureither vom Vermessungsbüro Schwing & Dr. Neureither sowie Gerd Weißert von der Gemeindeverwaltung, der dieses Projekt von Anfang an betreut hat. Des Weiteren warb die Bürgermeisterin bei allen Betroffenen der Erschließung für ihr Verständnis über die Unannehmlichkeiten während der Bauphase und bedankte sich für die Kooperation und Beteiligung im gesamten Verfahren.

Im Anschluss richteten Rebecca Frey von der KE sowie Karsten Schmidt von BIOPLAN noch ein Grußwort an die Anwesenden.

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

– **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**

– **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**

– um Sperrmüll anzumelden, Tel. 0800/2982030

– Mülltonne bestellen, Tel. 0800/2982020

– Reklamationen., Tel. 0800/2160150

Wir gratulieren



Altersjubilare

22.04. Franz Herbich

89 Jahre

24.04. Anita Reinbold

76 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg

Spruch der Woche

Träume groß und traue dich, zu versagen.

(Norman Vaughan)